

Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	10.05.2012

Mündliche Anfrage des Bezirksvertreters Herrn Becker aus der Sitzung der BV 6 vom 15.12.2011, TOP 11.2.1 - Befestigung von Feldwegen mit Split

Bezirksvertreter Herr Becker hat folgende mündliche Anfrage:

Hier: Feldwege im Bereich der verlängerten Kolmarer Str., nördlich der Wohnbebauung
In dem o.g. Bereich sind in den letzten Monaten die dort vorhandenen Feldwege großflächig mit Split und anderen Materialien befestigt worden. Dadurch sind die vorhandenen ökologischen Feldraine verschwunden.

Fragen:

Dient diese Maßnahme dem zukünftigen Ausbau der Kolmarer Str. in Richtung Norden? (A)

Gibt es hierzu schon entsprechende Planungsunterlagen? (B)

In diesem Zusammenhang ist uns aufgefallen, dass im Landschaftsschutzgebiet im Bereich hinter dem nördlichen Deichtor / Feldkasseler Weg (Rheinauen), die dort vorhandenen Wegeverbindungen mit Bauschutt und Bitumenabfällen verdichtet wurden. Ein großer Berg dieser Abfälle, einige Kubikmeter ist hinter dem Bolzplatz (ca. 200 m entfernt) zu besichtigen.

Fragen:

Wer war der Veranlasser? (C)

Sind diese Maßnahmen an dieser Stelle (Landschaftsschutz) statthaft? (D)

Antwort der Verwaltung:

Zu A:

Laut telefonischer Auskunft des Amtes für Straßen und Verkehrstechnik ist der Ausbau der Kolmarer Str. in Gänze abgeschlossen, so dass keine Verlängerung Richtung Norden vorgenommen wird bzw. werden soll.

Zu B:

Auch zum Vorhandensein entsprechender Planunterlagen erklärte das Amt für Straßen und Verkehrstechnik, dass solche nicht vorliegen würden.

Ergänzend hierzu ist anzumerken, dass der betreffende Bereich, in dem Feldwege befestigt wurden,

im Landschaftsplan überwiegend nicht als Schutzgebiet ausgewiesen ist.

Zu C:

Ein Ortstermin mit Vertretern der Unteren Landschaftsbehörde (ULB) und der Abteilung für Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft hat ergeben, dass die Aufschüttung, die sich ca. 200m hinter dem Bolzplatz befinden sollte nicht mehr vorhanden war.

Der erste zum Rhein hinführende Weg, der sich direkt hinter dem nördlichen Deichtor von Merkenich befindet sowie der südliche Teilbereich des im Nordosten angrenzenden Querweges, der zu den vorhandenen Grabelandflächen führt, waren mit dem o.g. Material befestigt.

Es liegt die Vermutung nahe, dass das Material zwischenzeitlich auf den Wegeflächen aufgebracht wurde.

Da die Maßnahme nicht von offizieller Seite veranlasst wurde und die laienhafte Art und Weise wie die Befestigung ausgeführt wurde, lässt darauf schließen, dass das Material von Wegennutzern und / oder Anliegern aufgebracht wurde.

Von der beim Umwelt- und Verbraucherschutzamt ansässigen Abteilung für Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft wurde eine Untersuchung in Auftrag gegeben, das Material auf polyzyklische Kohlenwasserstoffe zu untersuchen. Da das Ergebnis ohne Befund ausgefallen ist, bestehen seitens des Boden- und Grundwasserschutzes keine Bedenken, das Material vor Ort zu belassen.

Gespräche mit einzelnen Grabelandbesitzern führten zu dem Ergebnis, dass der Verursacher nicht ermittelt werden konnte.

Vor dem Hintergrund, dass es sich um Boden und Grundwasser bedenkenloses Material handelt, der Verursacher nicht ermittelt werden konnte sowie der prekären Finanzsituation der Stadt Köln können die Wegebefestigungen aus ordnungsbehördlicher Sicht am Ort belassen werden.

Die durch die Maßnahme zerstörten Bankette der Feld- und Wirtschaftswege werden sich im Laufe der nächsten Jahre wieder entwickeln.

Zu D:

Zum Schutz der Lebensräume insbesondere von Insekten und Kleinstlebewesen sind im Landschaftsplan der Stadt Köln unter Gliederungspunkt 3.2.1 unter den allgemeinen Verboten für Naturschutzgebiete (es handelt sich bei dem betreffenden Bereich nicht um ein Landschaftsschutzgebiet sondern um ein Naturschutzgebiet) insbesondere die Verbote Nr. 4 „die Versiegelung von Feldwegen und Flächen – insbesondere im Traufbereich der Bäume (Kronenbereich) – sowie andere Maßnahmen zur Verdichtung des Bodens“ und Nr. 18 „die Bodendecke (Vegetation) auf den Banketten der Wirtschaftswege, auf Böschungen, Straßenbegleitgrün, Felddrainen und sonstigen Wegrändern mit mechanischen, chemischen oder sonstigen Mitteln niedrig zu halten oder zu vernichten sowie durch Auftrag von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln dortselbst die natürliche Entwicklung zu beeinflussen oder zu verhindern“ formuliert.

Vor dem Hintergrund der Verbotsformulierungen sind die o. g. Maßnahmen an dem betreffenden Standort im Naturschutzgebiet N1 landschaftsrechtlich prinzipiell nicht zulässig.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann gem. § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Befreiung von den Ge- und Verboten dieses Gesetzes sowie den Naturschutzrechten der Länder und der daraus resultierenden Verordnungen, wie u. a. dem Landschaftsplan, auf Antrag eine Befreiung gewährt werden.

Ein entsprechender Antrag hierzu wurde der ULB nicht vorgelegt (siehe Ausführungen zu C).